

Sportanlagen–Ordnung der Polizeiakademie Hessen

- Auszug für PSV-Wi/ Abteilung Ju-Jutsu -

Nutzung / Berechtigte

Vereine dürfen die jeweilige Sportstätte nur zu den Zeiten nutzen, zu denen sie ihnen durch schriftliche Genehmigung des Präsidenten der HPA überlassen wurde.

Externe dürfen die Sportanlagen erst nach schriftlicher Anerkennung der Sportanlagen-Ordnung sowie nach Unterzeichnung einer Haftungsausschlusserklärung benutzen.

Die Vergabe erfolgt nur im Rahmen des Widmungszweckes.

Nutzungszeiten

Der Sportbetrieb endet spätestens um 22.00 Uhr.

Aufsicht an den Sportstätten

Die mit der Durchführung des Sports Beauftragten sind für die Aufsicht verantwortlich.

- als Erster betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugen
- erst verlassen, nachdem der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt ist
- Sportausübung nur unter Aufsicht
- vor Sportbeginn ins Benutzerbuch eintragen
- Hausordnung sowie die Sportanlagenordnung beachten
- Schlüssel gegen Unterschrift im Wachgebäude zu empfangen
- nach Beendigung des Trainings das Licht löschen, die Sportstätten zu verschließen und die Schlüssel im Wachgebäude abzugeben
- noch anwesende Personen Schließung hinzuweisen
- besondere Vorkommnisse dem Sportanlagenkoordinator, bei dessen Abwesenheit dem LV / der Wache (Tel.: 5050 / 2347) zu melden
- Beschädigungen unverzüglich dem Sportanlagenkoordinator oder dem zuständigen Fachbereich (Tel.: [3708](tel:3708) oder 3700) zu melden.

Nutzung der Sportstätten im Außenbereich

Es ist untersagt, zum Zwecke der Abkürzung, die Sportstätten zu überqueren. Zuschauer dürfen die Spiel- und Sportstätten nicht betreten.

Ein Befahren der Sportstättenanlage im Außenbereich mit Fahrzeugen aller Art (PKW, Motorräder, Fahrräder, usw.) ist untersagt. Eine Ausnahme bilden nur Rettungs- und Notfallfahrten.

Fahrzeuge dürfen von den Nutzern nur während der Nutzung auf den Parkplätzen des Sportbereichs abgestellt werden. Stehen diese nicht zur Verfügung (Fahrschule etc.), ist auf den ausgewiesenen Parkplätzen der HPA zu parken. Es wird deshalb um besondere Beachtung gebeten. Parkverstöße werden konsequent verfolgt.

Nutzung der Nebeneinrichtungen

Bekleidungsstücke sind in den Umkleideräumen zu wechseln und abzulegen. Wertgegenstände sollten nicht unbeaufsichtigt in den Umkleideräumen verbleiben. Das Ballspielen in den Umkleidekabinen oder auf den Gängen ist untersagt.

Verhalten auf den Sportstätten

- Sportstätte, Räume, Anlagen und Geräte vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- Einrichtungen und Geräte sachgemäß und sorgsam behandeln. Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt. Geräte sind an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen
- Zuschauer dürfen sich nur im Zuschauerbereich der jeweiligen Sportstätte aufhalten. Ein Betreten der Sportstätte ist verboten
- Anweisungen des Sportanlagenkoordinators, der Aufsichtspersonen sowie der Angehörigen des zuständigen Fachbereiches ist zu folgen
- auf Sauberkeit und Ordnung achten.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- die Sportstätten im Innenbereich mit ungereinigten Sport- oder Straßenschuhen zu betreten
- die Matten der Selbstverteidigungsräume mit Sport- bzw. Straßenschuhen zu betreten
- Sportgeräte ohne Genehmigung von den Sportstätten zu entfernen
- auf den Sportstätten, Nebenräumen und Fluren zu rauchen
- im unmittelbaren Sportstättenbereich Glasflaschen mitzuführen
- andere als die jeweils für die Sportstätte festgelegten Umkleideräume zu benutzen
- Fenster, Türen und Notausgänge in Richtung der Straßen "Hasenspitz" und "Spechtweg" zu Lüftungszwecken zu öffnen
- Fahrräder und Motorräder im Foyer der Sporthalle bzw. direkt auf den Sportstätten im Außenbereich abzustellen
- Tiere auf die Sportstätten mitzubringen bzw. sie dort frei laufen zu lassen

Schadenersatz

Für Beschädigungen und Verunreinigungen haftet der Verursacher. Der Sportanlagenkoordinator, die Sportlehrerinnen/Sportlehrer oder der Fachbereich sind entsprechend zu informieren.

Verstöße gegen die Sportanlagen-Ordnung

Der Präsident der Polizeiakademie Hessen oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter können einzelne Personen von der weiteren Nutzung der Sportanlagen ausschließen. Ein befristetes, im Einzelfall auch dauerhaftes Hausverbot, ist möglich. Der Sportanlagenkoordinator und die Mitarbeiter des Fachbereiches sind gehalten, Kontrollen vorzunehmen.